I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1641/71 DER KOMMISSION
vom 27. Juli 1971
über die Festsetzung der Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2423/70 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung Nr. 158/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 über die Anwendung der Qualitätsnormen auf Obst und Gemüse, das innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2423/70, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 letzter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Handel mit Tafeläpfeln und Tafelbirnen ist insbesondere im Bereich der Nachfrageanforderungen auf den Verbraucher- und Großhandelsmärkten ein Wandel eingetreten. Daher müssen die gemeinsamen, in der Verordnung Nr. 23 vorgeschriebenen Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen geändert werden, um diesen neuen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Diese Änderungen bedingen die Abänderung der durch die Verordnung Nr. 211/66/EWG des Rates vom 14. Dezember 1966 (4) definierten zusätzlichen Güteklasse ; bei dieser Definition erscheint es angezeigt, dem wirtschaftlichen Interesse Rechnung zu tragen, welches die Erzeuger an den betreffenden Erzeugnissen haben, und der Notwendigkeit, den Anforderungen der Verbraucher Rechnung zu tragen.

Die Normen sind auf allen Handelsstufen anzuwenden. Beförderungen über große Entfernungen, die Einlagerung auf längere Zeit oder die unterschiedlichen Handhabungen, denen die Erzeugnisse unterworfen sind, können infolge ihrer biologischen Entwicklung, da es sich um mehr oder weniger verderbliche Erzeugnisse handelt, nachteilige Veränderungen nach sich ziehen. Bei Anwendung der Normen auf Handelsstufen, die dem Versand folgen, ist diesen nachteiligen Veränderungen Rechnung zu tragen. Nachdem die Erzeugnisse der Güteklasse „Extra" einer besonders sorgfältigen Sortierung und Aufmachung unterzogen wurden, ist bei ihnen lediglich die Minderung des Frischezustands und der Turgeszenz in Betracht zu ziehen.

Aus Gründen der Klarheit und juristischen Sicherheit sowie zur bequemeren Handhabung durch die Interessierten erscheint es angezeigt, die geänderten Normen in einer einheitlichen Neufassung vorzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Qualitätsnormen für die folgenden Erzeugnisse :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 08.06 A II	Äpfel, andere als Mostäpfel
ex 08.06 B II	Birnen, andere als Mostbirnen

werden im Anhang zu dieser Verordnung wiedergegeben.

(2) Diese Normen sind auf allen Handelsstufen anzuwenden, und zwar unter den in der Verordnung Nr. 158/66/EWG vorgesehenen Bedingungen.

Jedoch können die Erzeugnisse auf den Vermarktungsstufen nach dem Versand in Abweichung von den Vorschriften der Normen aufweisen :

(1) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.
(2) ABl. Nr. L 261 vom 2. 12. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3282/66.
(4) ABl. Nr. 233 vom 20. 12. 1966, S. 3939/66.

— eine geringfügige Beeinträchtigung des Frischezustands und des Turgors,

— Erzeugnisse, die in andere Güteklassen als die Güteklasse „Extra" eingestuft sind, geringfügige Qualitätsminderungen auf Grund ihrer Entwicklung und der Tatsache, daß es sich um mehr oder weniger verderbliche Erzeugnisse handelt.

(3) Sie werden ab 1. Oktober 1971 angewandt.

Artikel 2

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 werden aufgehoben :

— der Anhang II/3 der Verordnung Nr. 23,

— der Anhang III der Verordnung Nr. 211/66/EWG.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

ANHANG

QUALITÄTSNORMEN FÜR ÄPFEL UND BIRNEN

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm bezieht sich auf frische Äpfel und Birnen für Tafel und Küche, die von den Arten „Pyrus Malus L." und „Pyrus Communis L." stammen und frisch an den Verbraucher geliefert werden. Für die Verarbeitung bestimmte Äpfel und Birnen fallen nicht darunter.

II. GÜTEBESTIMMUNGEN

Die Norm soll die Anforderungen bestimmen, denen Tafeläpfel und -birnen nach Aufbereitung und Verpackung entsprechen müssen.

A. Mindesteigenschaften für alle Klassen

Die Früchte müssen sein

— ganz

— gesund (vorbehaltlich der besondereen Bestimmungen für jede Klasse und die zugelassenen Toleranzen),

— sauber, praktisch ohne sichtbare Fremdstoffe,

— frei von jeder anormalen äußeren Feuchtigkeit,

— frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Die Früchte müssen einen Entwicklungs- und Reifezustand aufweisen, der es ihnen erlaubt, Transport und Hantieren zu überstehen und zufriedenstellenden Bedingungen am Bestimmungsort zu entsprechen.

B. Klasseneinteilung

i) *Klasse „Extra"*

Früchte dieser Klasse müssen von hervorragender Qualität sein. Sie müssen sortentypisch in Form, Größe und Färbung sein und einen unverletzten Stiel besitzen (1).

(1) Die Kriterien über Färbung und Berostung bei Äpfeln sind in den Tabellen A und B definiert.

Sie dürfen keine Mängel aufweisen, mit Ausnahme sehr leichter Schalenfehler, unter der Voraussetzung, daß sie weder die Qualität und das allgemeine Aussehen des Erzeugnisses beeinträchtigen noch die Aufmachung des Packstücks.

Grießige Birnen sind in dieser Klasse nicht zugelassen.

ii) *Klasse „I"*

Früchte dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Sie müssen die typischen Merkmale ihrer Sorte aufweisen (1).

Zulässig sind jedoch

— ein leichter Fehler in der Form,

— ein leichter Fehler in der Entwicklung,

— ein leichter Fehler in der Färbung.

Der Stiel kann leicht beschädigt sein.

Das Fleisch muß vollkommen gesund sein. Schalenfehler, die das allgemeine Aussehen und die Haltbarkeit nicht beeinträchtigen, sind jedoch für jede Frucht innerhalb der nachstehenden Grenzen zulässig :

— schmale, langgestreckte Schalenfehler nicht länger als 2 cm,

— bei anderen Schalenfehlern darf ihre gesamte Fläche nicht größer sein als 1 cm^2, ausgenommen Schorfflecken, deren Fläche insgesamt nicht größer als 1/4 cm^2 sein darf.

Grießige Birnen sind in dieser Klasse nicht zugelassen.

iii) *Klasse „II"*

Diese Klasse besteht aus Früchten, die nicht in eine der beiden höheren Klassen eingestuft werden können, jedoch den oben angeführten Mindestanforderungen entsprechen (1).

Fehler in Form, Wuchs und Färbung sind zulässig, vorausgesetzt, daß die Früchte ihre charakteristischen Merkmale behalten. Der Stiel kann fehlen, vorausgesetzt, daß die Schale nicht beschädigt ist.

Das Fleisch muß frei von größeren Mängeln sein, Schalenfehler sind jedoch innerhalb nachstehender Grenzen für jede Frucht erlaubt :

— schmale, langgestreckte Schalenfehler nicht länger als 4 cm,

— bei anderen Schalenfehlern muß deren Gesamtfläche auf 2,5 cm^2 begrenzt sein, ausgenommen Schorfflecken, deren Gesamtfläche nicht größer als 1 cm^2 sein darf.

iv) *Klasse „III"* (2)

Diese Klasse umfaßt Erzeugnisse, die nicht in eine höhere Klasse eingestuft werden können. Sie müssen den vorgesehenen Eigenschaften für die Klasse „II" (1) entsprechen, jedoch mit Ausnahme von Schalenfehlern, die größer sein dürfen, die aber nicht überschreiten dürfen :

— 6 cm Länge bei schmalen, langgestreckten Schalenfehlern,

— 5 cm^2 Gesamtfläche bei anderen Fehlern, ausgenommen Schorfflecken, deren Gesamtfläche nicht größer als 2,5 cm^2 sein darf.

---

(1) Die Kriterien über Färbung und Berostung bei Äpfeln sind in den Tabellen A und B definiert.
(2) Zusätzliche Güteklasse im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 158/66/EWG. Die Anwendung zusätzlicher Güteklassen oder einiger ihrer Merkmale unterliegt einem Beschluß, der auf Grund von Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung zu treffen ist.

III. GRÖSSENSORTIERUNG

Die Größensortierung erfolgt nach dem höchsten Querdurchmesser.

Der Unterschied im Querdurchmesser von Früchten eines Packstücks ist auf 5 mm begrenzt (1) :

1. bei Früchten der Klasse „Extra",

2. bei Früchten der Klassen „I" und „II", die in Reihen und Schichten gepackt sind.

Der Unterschied im Querdurchmesser darf 10 mm betragen bei Früchten der Klasse „I", die lose verpackt sind.

Für lose verpackte Früchte der Klasse „II" ist keine Grenze festgelegt, auch nicht für Früchte der Klasse „III".

Außerdem sind für alle Klassen Mindestgrößen wie folgt erforderlich :

Äpfel	„Extra"	„I"	„II"	„III"
Großfrüchtige Sorten (2)	65 mm	60 mm	55 mm	50 mm
Andere Sorten	60 mm	55 mm	50 mm	50 mm
Birnen	„Extra"	„I"	„II"	„III"
Großfrüchtige Sorten (2)	60 mm	55 mm	50 mm	45 mm
Andere Sorten	55 mm	50 mm	45 mm	45 mm

Ausnahmsweise wird keine Mindestgröße festgelegt für Sommerbirnen, die in der beschränkenden Liste der Tabelle D enthalten sind und in dem Zeitraum vom 10. Juni bis zum 31. Juli einschließlich jeden Jahres verladen werden.

IV. TOLERANZEN

Qualitäts- und Größentoleranzen für nicht der Klasse entsprechende Früchte sind in jedem Packstück zugelassen.

A. **Gütetoleranzen**

i) *Klasse „Extra"*

5 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Früchte, die den Anforderungen der Klasse nicht genügen, aber denen der Klasse „I" entsprechen oder — in Ausnahmefällen — unter die Toleranz für diese Klasse fallen.

ii) *Klasse „I"*

10 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Früchte, die den Anforderungen der Klasse nicht genügen, aber denen der Klasse „II" entsprechen oder — in Ausnahmefällen — unter die Toleranz für diese Klasse fallen.

25 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Früchte ohne Stiel unter der Voraussetzung, daß die Schale in der Stielhöhlung nicht verletzt ist ; jedoch sind bei der Sorte Granny Smith Früchte ohne Stiel unbegrenzt zugelassen unter der Voraussetzung, daß die Schale in der Stielhöhlung nicht verletzt ist.

iii) *Klassen „II" und „III"*

10 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Früchte, die weder den Anforderungen der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen, ausgenommen Früchte, die

(1) Doch wird außer Betracht gelassen, wenn eine Frucht 1 mm nach oben oder unten von der gewählten Größensortierung abweicht, unter der Voraussetzung, daß es sich nur um Abweichungen handelt verursacht durch den Gebrauch einer normalen Sortiermaschine in einer zahlenmäßigen Begrenzung, die der korrekten Aufmachung des Erzeugnisses keine Abbruch tut.
(2) Siehe Liste in Tabelle C.

sichtlich mit Fäulnis behaftet sind oder starke Druckstellen oder unverheilte Risse aufweisen.

Im Rahmen vorstehender Toleranzen sind höchstens zugelassen 2. v. H. nach Anzahl oder Gewicht Früchte madige Früchte oder Früchte mit folgenden Fehlern :

— bedeutender Befall durch Korkfleckenkrankheit oder Glasigkeit,

— leichte nicht vernarbte Verletzungen oder Risse,

— sehr leichte Fäulnisstellen.

B. **Größentoleranzen**

i) *Güteklassen „Extra", „I" und „II"*

— Für Früchte, die den Regeln der Gleichmäßigkeit unterliegen, abgesehen von der Abweichung von 1 mm nach oben und nach unten, die im Kapitel Größensortierung zugelassen ist, 10 v.H. nach Anzahl oder Gewicht Früchte, die der unmittelbar größeren oder kleineren Größenklasse als der gewählten angehören, bei der kleinsten Größensortierung eine Höchstabweichung von 5 mm unter der Mindestgröße.

— Für Früchte, die nicht nach der Größe sortiert sind und die den Regeln der Gleichmäßigkeit unterliegen, 10 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Früchte, die nicht die vorgeschriebene Mindestgröße erreichen, mit einer Höchstabweichung von 5 mm in diese Richtung.

ii) *Güteklasse „III"*

Die Bestimmungen entsprechen den für die Güteklassen „Extra", „I" und „II". Jedoch beträgt der Vomhundertsatz 15 v. H.

V. VERPACKUNG UND AUFMACHUNG

A. **Gleichmäßigkeit**

Der Inhalt jeder Packung muß gleichmäßig sein und darf nur Früchte derselben Sorte und Qualität und desselben Reifegrads zulassen.

Bei Klasse „Extra" erstreckt sich die Gleichmäßigkeit auch auf die Färbung.

Bei Klasse „III" kann sich die Gleichmäßigkeit auf den Ursprung und die Sorte beschränken.

Spiegelpackung ist nicht zugelassen, das heißt der sichtbare Teil muß der durchschnittlichen Zusammensetzung der Ware entsprechen.

B. **Verpackung**

Die Verpackung der Äpfel und Birnen soll derart sein, daß ihr Schutz in angemessener Weise sichergestellt ist.

Das innerhalb des Packstücks verwendete Material — vor allem Papier — muß neu, sauber, und dergestalt sein, daß es weder äußere noch innere Veränderungen bewirken kann. Die Verwendung von Material — vor allem von Papier oder Aufklebern —, das handelsübliche Bezeichnungen trägt, ist unter der Bedingung erlaubt, daß Druck oder Etikettierung nur mit ungiftiger Farbe bzw. Leim ausgeführt wurden.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

C. **Aufmachung**

Die Früchte der Klasse „Extra" müssen in geordneten Lagen gepackt sein.

VI. KENNZEICHNUNG

Jede Packung muß außen deutlich lesbar und unverwischbar folgende Angaben auf der gleichen Seite der Verpackung tragen.

A. **Identifizierung**

Packer und/oder Absender: Name und Anschrift oder Geschäftssymbol, die durch eine amtliche Stelle gegeben oder registriert wurden.

B. **Art des Erzeugnisses**

— „Äpfel" oder „Birnen" (bei Verpackungen, die den Inhalt nicht von außen erkennen lassen),

— Name der Sorte bei Klasse „Extra" und Klasse „I".

C. **Ursprung des Erzeugnisses**

Herkunftsland und gegebenenfalls Anbaugebiet oder nationale, gebietliche oder örtliche Bezeichnung.

D. **Handelsmerkmale**

— Klasse,

— Größen oder für die in geordneten Lagen gepackten Früchte Stückzahl.

Die Größe ist anzugeben :

a) für Früchte die den Regeln der Gleichmäßigkeit unterliegen durch Angabe des äußersten Durchmessers der Früchte des Packstücks,

b) für Früchte, die nicht den Regeln der Gleichmäßigkeit unterworfen sind, durch Angabe des Durchmessers der kleinsten Frucht des Packstücks, gegebenenfalls gefolgt von der Angabe des Durchmessers der größten Frucht oder von der Angabe „und +".

E. **Amtlicher Kontrollstempel** (wahlweise)

TABELLE A

KRITERIEN FÜR DIE FÄRBUNG DER ÄPFEL

Die Apfelsorten werden nach ihrer Färbung in vier Gruppen eingeteilt :

Gruppe A — Rote Sorten

Klasse „Extra" : mindestens 3/4 der Oberfläche rot gefärbt,

Klasse „I" : mindestens 1/2 der Oberfläche rot gefärbt,

Klassen „II" und „III" : mindestens 1/4 der Oberfläche rot gefärbt.

Sorten

— Black Ben Davis,

— Democrat,

— King David,

— Red Delicious,

— Red Rome,

— Red Stayman (Staymared),

— Red York,

— Richared und Mutationen (Richared et mutations, Richared e mutazioni, Richared en mutaties),

— Stark Delicious,

— Starking,

— Winesap (Winter Winesap),

— Spartan,

— Berner Rosenapfel (Rose de Berne),

— Cherry Cox,

— Sternrenette (Reinette étoilée, Sterappel)

Gruppe B — Sorten gemischt-roter Färbung (kräftige Färbung des roten Teils)

Klasse „Extra" : mindestens 1/2 der Oberfläche rot gefärbt,

Klasse „I" : mindestens 1/3 der Oberfläche rot gefärbt,

Klassen „II" und „III" : mindestens 1/10 der Oberfläche rot gefärbt.

Sorten

— Belfort (Pella),

— Roter Boskoop (Boskoop rouge, Boskoop rossa, Rode Boskoop),

— Cortland,

— Gewöhnlicher Delicious (Delicious ordinaire, Delicious comune, gewone Delicious),

— Ingrid Marie,

— Jonathan,
— Mc Intosh,
— Morgenduft, (Rome Beauty)
— Stayman Winesap,
— Tydeman's early Worcester
— Wealthy,
— York,
— Roter Gravensteiner (Gravenstein rouge, Gravenstein rossa, rode Gravensteiner),
— Roter James Grieve (James Grieve rouge, James Grieve rossa, rode James Grieve),
— Ontario,
— Französischer Rambour (Rambour franc),
— Wagener,
— Worcester Parmain.

Gruppe C — Sorten schwacher Färbung, gestreift

Klasse „Extra" : mindestens 1/3 der Oberfläche rot gestreift.

Klasse „I" : mindestens 1/10 der Oberfläche rot gestreift.

Klassen „II und „III" : —

Sorten

— Cox's orange pippin,
— Imperatore,
— Goldparmäne (Reine des Reinettes, King of the pippins),
— Kalterer (Rose de Caldaro)
— Laxton's Superb,
— Stark's Earliest,
— Berlepsch,
— Commercio,
— Ellison's Orange,
— Oldenburg,
— Pomme raisin,
— Abbondanza

Gruppe D

— Andere Sorten

TABELLE B

KRITERIEN ÜBER BEROSTUNG BEI ÄPFELN

Apfelsorten, bei denen die Berostung ein sortentypisches Schalenmerkmal ist und bei Übereinstimmung mit dem Aussehen des Sortentyps keinen Mangel darstellt.

Beschränkungsliste

— Gruppe Boskoop (Groupe des Boskoop, Gruppo delle Boskoop, Boskoop Groep),
— Gruppe Cox's orange (Groupe des Cox's orange, Gruppe delle Cox's orange, Cox's orange groep),
— Ingrid Marie,
— Laxton's Superb
— Kanada Renette (Reinette du Canada, Renetta del Canada, Reinette van Canada),
— Graue Renette (Reinette grise, Renetta grige, Grijze reinette),
— Golden Russet,
— Yellow Newton (Albermarle Pippin),
— Sturmer Pippin,
— Dunns Seedling.

Bei den nicht aufgeführten Sorten ist die Berostung innerhalb der folgenden Grenzen zulässig :

	„Extra"	„I"	„II" und „III"	Toleranzen für Klasse „II" und „III"
i) Bräunliche Flecken	— nur am Stielansatz — nicht gerunzelt	— leicht über den Stielansatz oder den Kelch hinaus — nicht gerunzelt	— leicht über den Stielansatz oder den Kelch hinaus — leicht gerunzelt	— Früchte, die das Aussehen und den Zustand des Packstücks nicht stark beeinträchtigen
ii) Berostung		Zulässige maximale Fruchtoberfläche		
— fein genetzt (kein zu starker Gegensatz zur Grundfärbung der Frucht)	— vereinzelte leichte Berostung, die das allgemeine Aussehen der Frucht oder des Packstücks nicht beeinträchtigt	1/5	1/2	— Früchte, die das Aussehen und den Zustand des Packstücks nicht stark beeinträchtigen
— dicht	— ohne	1/20	1/3	— Früchte, die das Aussehen und den Zustand des Packstücks nicht stark beeinträchtigen
— Gesamttoleranzen (mit Ausnahme der innerhalb der obengenannten Grenzen zulässigen **bräunlichen** Flecken) In keinem Fall dürfen die feine und starke Berostung folgende Höchstgrenze überschreiten :	—	1/5	1/2	— Früchte, die das Aussehen und den Zustand des Packstücks nicht stark beeinträchtigen

TABELLE C

LISTE DER TAFELÄPFEL UND TAFELBIRNEN GROSSFRÜCHTIGER SORTEN (1)

1 Äpfel

— Boskoop und Mutationen (Belle de Boskoop et mutations, Bella di Boskoop e mutazioni, Schone van Boskoop of Goudreinette en mutaties),

— Golden Delicious,

— Gravensteiner (Gravenstein),

— James Grieve und Mutationen, (James Grieve et mutations, James Grieve e mutazioni, James Grieve en mutaties),

— Landsberger Reinette (Reinette de Landsberg, Landsberger Reinette),

— Luxemburger Triumph (Triomphe de Luxembourg),

— Ontario,

— Winter Rambour (Rambour d'hiver, Winterrambour),

— Transparente de Croncels (Croncels),

— Winter Bananenapfel (Winter Banana),

— Gruppe Kalvill (Groupe des Calvilles, Gruppo delle Calville, Calville groep),

— Red Delicious und Mutationen (Red Delicious et mutations, Red Delicious e mutazioni, Red Delicious en mutaties),

— Starkrimson,

— Kanada Renette (Reinette blanche et Reinette grise du Canada, Renetta del Canada, Reinette van Canada),

— Black Stayman,

— Staymared,

— Stayman Winesap,

— Jacob Lebel (Jacques Lebel, Lebel),

— Doppelter Bellefleur (Belle fleur double, Dubbele Bellefleur),

— Bramley's Seedling (Bramley, Triomphe de Kiel),

— Bismarck,

— Black Ben Davis,

— Democrat,

— Morgenduft (Rome Beauty),

— Imperatore,

— Charles Ross,

— Cox Pomona,

— Crimson Bramley,

— Ellison's orange (Ellison),

— Reinette de France (Renetta di Francia, Franse Reinette),

— Saure Gamerse (Gamerse zure),

— Glorie von Holland (Glorie van Holland),

— Großherzog Friedrich von Baden (Groothertog Frederik van Baden),

— Graham (Graham Royal Jubilé),

— Tydeman's Early Worcester,

(1) Als derartige sind auch die Äpfel und Birnen anzusehen, die in Güteklasse „II" dargeboten sind ohne Angabe der Sorte.

— Lane's Prince Albert,
— Lemoen Apfel (Lemoenappel),
— Notarapfel (Notaris, Notarisappel),
— Orléans Reinette,
— Pater v.d. Elsen,
— Signe Tillisch,
— Königin (The Queen),
— Zigeunerin,
— Altländer,
— Finkenwerder,
— Gelber Edel,
— Blenheim,
— Brettacher,
— Horneburger,
— Jacob Fisher,
— Mush,
— Zabergau,
— Melrose.

2. **Birnen**

— Vereinsdechant (Doyenné du Comice, Decana del Comizio),
— Triumph von Vienne (Triomphe de Vienne, Trionfo di Vienna),
— Jeanne d'Arc
— Gellerts (Beurré Hardy, Butirra Hardy),
— Beurré Alexandre Lucas (Butirra Alessandro Lucas, Lucas),
— Beurré Lebrun (Butirra Lebrun),
— Pastoren (Curé, Curato),
— Passe Crassane (Passa Crassana),
— Clairgeaus Butterbirne (Beurré Clairgeau, Butirra Clairgeau),
— Diels Butterbirne (Beurré Diel, Butirra Diel),
— Herzogin von Angoulême (Duchesse d'Angoulême, Duchessa d'Angoulême),
— Packham's Triumph (William d'Automne),
— Marguerite Marillat (Margherita Marillat),
— William's Duchesse (Pitmaston, Williams Duchess),
— Catillac (Pondspeer, Rondo gratio, Grand Monarquo, Chartreuse),
— Kongreß (Souvenir du Congrès),
— Doyenné d'hiver (Decana d'inverno),
— Abbé Fétel (Abate Fetel),
— Kaiser Alexander (Empereur Alexandre, Beurré Bosc, Beurré d'Apremont, Imperatore Alessandro, Calebasse Bosc, Bosc).

TABELLE D

Sorten von Sommerbirnen, für die bei Versand vom 10. Juni bis zum 31. Juli jeden Wirtschaftsjahres keine Mindestgröße vorgeschrieben ist

— Frühe von Trévoux (Précoce de Trévoux, Precoce di Trévoux),

— André Desportes,

— Bunte Juli (Colorée de Juillet),

— Giffards Butterbirne (Beurré Giffard, Butirra Giffard),

— Bergamotten,

— Beurré gris,

— Buntrocks,

— Hartleffs,

— Gramshirtle,

— Witthöftsbirne,

— Beurré précoce Morettini (Butirra precoce Morettini),

— Carusella,

— Coscia,

— Gentile,

— Gentile Bianca di Firenze,

— Gentilona,

— Giardina,

— Moscatella,

— Precoce di Altedo,

— Spadoncina,

— Wilder,

— Santa Maria,

— Claude Blanchet,

— Oomskinderen.